

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	1
§ 4 Anschluss von Gremien.....	1
§ 5 Ausschluss von Gremien	2
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Rechte und Pflichten aller Mitglieder	3
§ 9 Rechte der einfachen Mitglieder	3
§ 10 Rechte der delegierten Mitglieder.....	3
§ 11 Rechte der Ehrenmitglieder	4
§ 12 Rechte der Fördermitglieder.....	4
§ 13 Beiträge, Gebühren, Aufwendungsersatz	4
§ 14 Organe des Vereins	4
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	4
§ 16 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung.....	4
§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	4
§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	5
§ 19 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.....	5
§ 20 Aufgaben des Vorstandes.....	6
§ 21 Bildung des Vorstandes, Vertretungsregelung.....	6
§ 22 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstandes, Vergütung, Geschäftsordnung	6
§ 23 Kassenprüfung	7
§ 24 Auflösung des Vereins und Zweckwegfall	7

Satzung

des Dachverbandes der Kinder- und Jugendgremien Mecklenburg-Vorpommerns (DKJMV)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Mecklenburg-Vorpommerns“ (DKJMV). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 II Nr. 4 AO) sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 II Nr. 24 AO) und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 II Nr. 25 AO).
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Vertretung und das Geltendmachen der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber Staatsorganen und Parteien des Bundes und des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern,
 - b. Veranstaltungen, die der Vernetzung und dem Austausch von Erfahrungswerten sowie Kompetenzen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungsgremien in Mecklenburg-Vorpommern untereinander sowie mit den entsprechenden Landesverbänden in anderen Bundesländern dienen,
 - c. Kooperation mit anderen Akteuren der politischen Jugendvertretung sowie der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern, dem Bundesgebiet und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
 - d. Medienarbeit und Stellungnahmen,
 - e. politische Bildung im Allgemeinen sowie die Vermittlung von Kenntnissen über die Funktionsweise der Kommunalpolitik im Konkreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Anschluss von Gremien

- 1.) Die in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Kinder- und Jugendgremien, insbesondere aber nicht ausschließlich Kinder- und Jugendparlamente, -räte und -

beiräte, können auf ihren schriftlichen Antrag an den Vorstand hin an den Verein angeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand endgültig. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

- 2.) Angeschlossene Gremien sind keine Mitglieder. Sie haben keine Mitgliedsrechte.

§ 5 Ausschluss von Gremien

- 1.) Ein Gremium, welches in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der delegierten Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 2.) Ein Gremium, welches seit drei (3) Jahren keine delegierten Mitglieder entsandt hat, kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 3.) Ein Gremium wird auf seinen eigenen Antrag an den Vorstand hin ausgeschlossen.
- 4.) Die von dem Gremium delegierten Mitglieder verlieren im Moment des Ausschlusses des Gremiums ihren Status als delegiertes Mitglied. Das ausgeschlossene Gremium kann keine delegierten Mitglieder mehr entsenden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Aufnahmeantrages noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, sich der Satzung und den Zielen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verpflichtet (einfaches Mitglied).
- 2.) Angeschlossene Gremien können je zwei (2) delegierte Mitglieder für zwei (2) Jahre entsenden. Auf die Delegierung hin werden einfache Mitglieder zu delegierten Mitgliedern. Ein delegiertes Mitglied kann nicht von mehreren Gremien gleichzeitig delegiert sein. Auf Beschluss der delegierenden Kinder- und Jugendvertretung kann ein delegiertes Mitglied während der Dauer der Delegation laufend ersetzt werden.
- 3.) Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines einfachen Mitglieds oder eines delegierten Mitglieds kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 4.) Natürliche Personen oder juristische Personen können beantragen Fördermitglieder zu sein. Fördermitglieder sind solche Personen, die den Verein freiwillig finanziell und materiell unterstützen.
- 5.) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Antragssteller kein Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- 6.) Gründungsmitglieder haben für die Dauer der Gründungsversammlung die Rechte eines delegierten Mitglieds. Nach Abschluss der Gründungsversammlung erhalten sie die Rechte eines einfachen Mitgliedes, sofern sie nicht durch ein Gremium delegiert werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit dem Ende des Geschäftsjahres, in das der Zeitpunkt fällt, mit dem das Mitglied das 27. Lebensjahr vollendet.
- 2.) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.
- 3.) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wird über ein Mitglied des Vereins durch den Vorstand des Vereins ein Ausschlussverfahren eröffnet, so ist dies dem Mitglied mit entsprechender Begründung mindestens zwei (2) Wochen vorher in Textform mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang in Textform gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung über den Ausschluss. Zuvor hat das betroffene Mitglied nochmals die Möglichkeit, sich in der Mitgliederversammlung zu den vorgebrachten Ausschlussgründen zu äußern. Das Mitglied wird in Textform und begründet über das Ergebnis informiert; weitere Rechte bestehen nicht.
- 4.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dem Verein gehörende Gegenstände sind unverzüglich zurückzugeben. Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung von geleisteten Spenden, etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder anteiligem Vereinsvermögen besteht nicht.
- 5.) Verliert ein delegiertes Mitglied seine Mitgliedschaft, so ist das ihn delegierende Kinder- und Jugendgremium berechtigt, ein Ersatzmitglied delegieren.

§ 8 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

- 1.) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen. Sie haben das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Rechte der einfachen Mitglieder

- 1.) Einfache Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und redeberechtigt.
- 2.) Einfache Mitglieder sind als Vorstandsmitglieder wählbar.

§ 10 Rechte der delegierten Mitglieder

- 1.) Delegierte Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und redeberechtigt.
- 2.) Delegierte Mitglieder sind als Vorstandsmitglieder wählbar.
- 3.) Delegierte Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

§ 11 Rechte der Ehrenmitglieder

- 1.) Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung redeberechtigt.
- 2.) Ehrenmitglieder sind von etwaigen Aufnahmebeiträgen oder Mitgliedsgebühren befreit.

§ 12 Rechte der Fördermitglieder

Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung redeberechtigt.

§ 13 Beiträge, Gebühren, Aufwendungsersatz

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in einer Beitragsordnung regeln.

§ 14 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
 - d. Satzungsänderungen,
 - e. Auflösung des Vereins,
 - f. Entscheidung über die Mittelverwendung,
 - g. Entlastung des Vorstands,
 - h. Entscheidung über Vereinsausschlüsse.

§ 16 Voraussetzungen der Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung in Textform von 20% der delegierten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- 2.) In der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung anzugeben. Bei geplanten Satzungsänderungen ist zumindest die zu ändernde Vorschrift anzugeben. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden

oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden delegierten Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- 3.) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung im Rahmen der Tagesordnung beschlossen werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens drei Tage vor Versammlungsbeginn in Textform zuzusenden.
- 4.) Ein delegiertes Mitglied kann seine Stimme dem anderen delegierten Mitglied seines Gremiums übertragen. Diese Übertragung ist der Versammlungsleitung anzuzeigen. Können beide delegierten Mitglieder eines Gremiums nicht erscheinen, so können sie einem einfachen Mitglied, das ihrem Gremium angehört, ihre Stimmen übertragen. Die Übertragung ist dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen und nur für die Dauer dieser Mitgliederversammlung gültig.

§ 18 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Er bestimmt aus seinen Reihen einen Versammlungsleiter und ein Protokollführer.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller delegierten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier (4) Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- 3.) Die Mitgliederversammlung grundsätzlich fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung – einschließlich des Vereinszwecks –, über Beiträge sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden delegierten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1.) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
- 2.) Das Protokoll soll
 - a. die Art der Mitgliederversammlung,
 - b. den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,
 - c. die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,
 - d. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - e. die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - f. die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g. die Tagesordnung,
 - h. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung und Stimmenverhältnissen,
 - i. den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,

- j. bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten sowie die Annahme des Amtes enthalten.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Anfertigung des Jahresberichtes,
- Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 21 Bildung des Vorstandes, Vertretungsregelung

- 1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf (5) gleichberechtigten Mitgliedern.
- 2.) Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

§ 22 Eignungsvoraussetzung, Wahl des Vorstandes, Vergütung, Geschäftsordnung

- 1.) Vorstandsmitglieder können nur einfache oder delegierte Mitglieder sein. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstands.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied amtiert nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers kommissarisch.
- 3.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim per Listenwahl. Die Namen aller Kandidaten werden durch die Wahlkommission auf einer Liste erfasst. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen wie es Vorstandsmitglieder (§ 21 Abs. 1) gibt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet eine Stichwahl zwischen den betroffenen Mitgliedern. Über eventuelle Aufgabenverteilungen entscheiden die gewählten Vorstandsmitglieder intern und informieren anschließend die Mitgliederversammlung.
- 4.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Vereinsmitglied bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- 5.) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EstG erhalten.
- 6.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7.) Der Vorstand tritt in Präsenz, in virtueller oder hybrider Form nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder dies verlangen. Eine Einberufungsfrist von drei (3) Tagen soll eingehalten werden. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Person als Sitzungsleitung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder anwesend sind.
- 8.) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

- 9.) Der Vorstand ist zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§ 23 Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei (2) Kassenprüfer zur Prüfung der Vereinsfinanzen.
- 2.) Die Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein; die dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- 3.) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 24 Auflösung des Vereins und Zweckwegfall

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes sind die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
- 3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 52 Absatz 2 Nr. 4, Nr. 24 oder Nr. 25 AO zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 11.10.2025 in Neubrandenburg beschlossen

und zuletzt durch den Vorstand mit Beschluss vom 04.01.2026 zur Vorbereitung der Eintragung in das Vereinsregister und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit geändert.